



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 18.

JANÓW, am 1. September 1916.

Inhalt: 1. Begnadigung. 2. Strafnachsicht. 3. Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. 4. Produktion von Gemüsesamen und Stecklingen. 5. Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung. 6. Privat-Realgymnasium — Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht — samt Internat in Nisko (am San). 7. Unterstützungen. 8. Todesstrafe durch den Strang wegen Hilfeleistung den entwichenen Kriegsgefangenen und Spionen. 9. Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916, Exh. Nr. 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung. 10. Kundmachung über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungssämtern. 11. Kundmachung betreffend Talg, Knochen und daraus gewonnene Produkte. 12. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen. 13. Einfuhr von Apothekerartikeln. 14. Maßnahmen gegen Preistreiberei. 15. Anwerbung von Munitionsarbeiterinnen. 16. Drahttrasse an den Telegraphen-Telephon-Leitungen. 17. Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Lupinen. 18. Brennesselsammlung im Kreise Janów. 19. Schilf- und Sumpfräseereinsammlung im Kreise Janów. 20. Die Beizung des Saatgutes mit Formalin. 21. Sparsamkeit mit Zylinderöl. 22. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste. 23. Wochenrapporte über Infektionskrankheiten. 24. Stand der Infektionskrankheiten im Kreise Janów im Monate August 1916. 25. Verlustanzeigen. 26. Kohlenverkaufspreise. 27. Freilassung der Kriegsgefangenen rechts der Weichsel. 28. Verscharrungsplätze. 29. Verurteilungen. 30. Steckbriefe. 31. Kuratorsbestellung. 32. Versetzung der Notare. 33. Verurteilungen. 34. Verbot der Mitnahme von Schriften etc. seitens der Reisenden.

1. Begnadigung.

MGG., Z. J. Präs. 12626.

Anläßlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät wurden die Zivilsträflinge Franz Skrzypek aus Lipa, Gmde. Zaklików, und Marie Szkutnik aus Pasielka, Gmde. Trzydnik, von Sr. Exz. dem k. u. k. Militär-General-Gouverneur am 18. August 1916 begnadigt.

2. Strafnachsicht.

Aus Anlaß des Geburtstages Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs wurde im Sinne der Verordnung des MGG.

vom 21./VII. 1. J., S. J. Präs. Nr. 10687/16, den nachstehend angeführten Sträflingen des hiesigen Feldarrestes der Rest der Strafe gnadenweise nachgesehen:

1. Folk David aus Kraśnik,
2. Kaczmarek Gregor aus Agatowka, Gmde. Trzydnik,
3. Czuba Wojciech aus Dąbrowa, Gemeinde Trzydnik,
4. Buczaj Martin aus Zakrzówek,
5. Kosidło Josef aus Zakrzówek,
6. Kwiatkowski Stanislaus aus Sienna,
7. Czyz Felix aus Stojesczyn, Gmde. Modliborzyce,
8. Długosz Leopold aus Studzianki und
9. Kott Stanisława aus Konradów, Gemeinde Urzędów.

3. Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäß Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. der Mil.-Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur MGG.-Vdg., W. A. Nr. 51483, wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Als Höchstausmaße der zum Verbrauch für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) Das MGG. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmaße nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis- bzw. die städtischen Hilfskomitees betraut.

Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankauf der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) für die in größeren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom

und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Konek und Opatow wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z., welche aus dem aufgebrauchten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) Für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8-11 der Vdg. WA. Nr. 51483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern — eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie dies bei Nichtablieferung des Kontingents der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Die auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, größere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene größere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung, 16% Kleie).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute (1. Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2. Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K 2.— pro 100 kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K 3.— pro 100 kg Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenden Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muß.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5. Mehlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80%ig)	K 39.—
„ Roggenschrotmehl (96%ig)	„ 35.—
„ Weizengleichmehl (80%ig)	„ 45.50
„ Weizenfeinmehl oder	
„ Weizengries (1. Auszug) 15%ig	„ 80.—
„ Weizenbrotbackmehl (65% 2. Ausz.)	„ 38.—
„ Weizenschrotmehl (96%ig)	„ 40.—
„ Gerstengleichmehl (70%ig)	„ 44.—
„ Gerstengraupen oder	
„ Gerstegrütze (68%ig)	„ 46.—
„ Kleie jeder Gattung	„ 18.—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2.— bei Schrotmehl und K 3.— bei anderen Mehlartern sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h pro 100 kg Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 h (bei schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 h) pro km und 100 kg zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bzw. Approvisierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Großhandel höchstens

K 2.50 pro 100 kg	Mehl
„ 2.— „ 100 „	Getreide
„ 1.— „ 100 „	Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnutzung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleißers darf 2 h pro Pfund [5 h vom Kilogramm] nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteilung der Mahlprodukte bzw. des Hartfutters für Pferde

durch die Hilfs- bzw. Approvisierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise [Brot-, Mehl-, Hartfutterkarten] zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bzw. Approvisierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bzw. Approvisierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muß zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrunde zu legen.

§ 8.

Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30 November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Groß- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleißstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9. Verwertung der Kleie.

Das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hierbei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

4. Produktion von Gemüsesamen und Stecklingen.

Die Beschaffung der notwendigen Mengen von Gemüsesamen aus dem Hinterlande war beim Frühjahrsanbau mit großen Schwierigkeiten verbunden. Um diesem Übelstande für das kommende Jahr vorzubeugen, haben alle berufenen Organe dafür Sorge zu tragen, daß möglichst viel Gemüsesamen im Kreise produziert wird. Hauptsächlich ist die Produktion genügender Mengen von Zwiebelsamen und Stecklingen von größter Wichtigkeit.

5. Verbot des Radfahrens für die Zivilbevölkerung.

Res. Nr. 645.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 25. Juli 1916, Präs. Nr. 8326/IX ex 1916, wird der Zivilbe-

völkerung im Kreise Janów bis auf weiteres das Radfahren allgemein verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen und mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

6. Privat-Realgymnasium — Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht — samt Internat in Nisko (am San).

In das Gymnasium (I.—V. Klasse) werden Schüler aufgenommen, welche das 10. Lebensjahr, 4 Klassen der Volksschule beendet — oder die Aufnahmeprüfung abgelegt haben.

In die Handelsschule diejenigen, die das 14. Lebensjahr beendet und die Aufnahmeprüfung abgelegt haben.

Für die Schüler aus Polen bestehen auch lateinische und deutsche Vorbereitungskurse.

Die Kosten für das Internat samt Verpflegung sind mit monatlich 40 Kronen festgestellt.

Anmeldungen bis 3. September. — Am 4. September 1. J. Beginn des Schuljahres.

7. Unterstützungen.

Seine Exz. der Herr Militär-General-Gouverneur FZM. Karl Kuk hat anlässlich der Besichtigung des Waisenhauses in Janów demselben einen Unterstützungsbeitrag von 100 K gespendet.

Das k. u. k. Kreiskommando hat der Feuerwehr in Wilkołaz eine Unterstützung im Betrage von 300 K zur Nachschaffung von Feuerwehr-Requisiten bewilligt.

8. Todesstrafe durch den Strang wegen Hilfeleistung den entwichenen Kriegsgefangenen und Spionen.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewußtsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Kreis-Arbeits-Vermittlungsamt in Janów.

ad MV. Nr. 28936/P.

9. VERORDNUNG

des Militär - General - Gouvernements vom 6. Juni 1916, Ex. Nr. 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militär-General-Gouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militär-General-Gouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises außerhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen betraut.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder

Kategorie mit Ausschluß von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen außerhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten außerhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten.

Arbeitsvermittlungen nach Gebieten außerhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeekorpskommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiet verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter außerhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an die unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluß des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

10. KUNDMACHUNG

über die

Vermittlungsgebühren bei den Kreis- arbeitsvermittlungsämtern.

ad Vdg. MGG. Nr. 37595/16.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3 festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamts wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5 Vdg. des k. u. k. M. G. G., Nr. 37595/16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonales 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

11. KUNDMACHUNG

betreffend

Talg, Knochen und daraus ge- wonnene Produkte.

ad W. A. Nr. 57083.

Auf Grund der Verordnung des AOK., MV. Nr. 10433/P, vom 13./II. 1916 wird bestimmt:

1. Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen, werden durch hiezu von der W. A. des k. u. k. MGG. legitimierte Personen übernommen.

Der Übernahmepreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K 5.— pro	1 kg
„ Kerntalg	„ 2.50 „	1 „
„ Ausschnittalg u. Darmfett	„ 1.50 „	1 „
„ Knochenfett	„ 4.— „	1 „
„ Olein	„ 5.50 „	1 „
„ Stearin	„ 8.— „	1 „
„ Knochen	„ 15.— „	100 „
„ Leimleder	„ 30.— „	100 „

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das MGG. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind spätestens bis 8. September 1916 dem nächsten k. u. k. Gend.-Posten-Kmdo. anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Fett- und Knochenmengen verfallen zu Gunsten des M. G. G.

Diese Verordnung ist durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden und tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

12. KUNDMACHUNG

betreffend die

Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen,

gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nicht konfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, ge-gerbt und ungegerbt, konfektioniert und nicht-konfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edel-felle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausge-nommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in An-spruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenange-führter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratzzuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Ver-kauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht über-dies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vor-rates wird eine Prämie von 5% des Schätzungs-wertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und ver-öffentlicht werden.

13. Einfuhr von Apothekerartikeln.

Auf Grund Zirkular Nr. 500 der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau für das österr.-ungarische Okkupationsgebiet in Polen, wird bekanntgegeben, daß Gesuche seitens der Apotheker des k. u. k. Okkupationsgebietes bei der vorgenannten Warenverkehrszentrale nicht mehr angenommen werden.

Firmen, die Arzneiartikel aus der österr.-ungarischen Monarchie beziehen wollen, haben ihre Gesuche direkt an die österr.-ungarischen Drogengroßfirmen zu richten und werden die Gesuche erst durch die österr.-ungarischen Lieferfirmen bei der k. u. k. Warenverkehrs-zentrale eingereicht.

14. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(Ad Präs. Nr. 1400/16 MGG.)

Die für die Zeit vom 1. bis 30. September 1916 festgesetzten Richtpreise sind aus der bei-geschlossenen Beilage ersichtlich.

15. Anwerbung von Munitions-arbeiterinnen.

ad Vdg. MGG., A. V. Nr. 102081/1916.

Für Arbeiten in der Zünderabteilung der Munitionsfabrik Wöllersdorf werden intelligen-tere, manuell geschickte Arbeiterinnen be-nötigt denen geboten wird:

1. derzeit ein Taglohn von 5 K, welcher noch erhöht werden wird;

2. Verpflegung in der Frauenmenage gegen za. 1 K täglich;

3. Unterkunft in Baraken;

4. Versicherung gegen Unfall und Krankheit.

Arbeitswillige wollen sich beim nächsten k. u. k. Gend.-Posten-Kmdo. anmelden.

16. Drahttrisse an den Telegraphen- Telephon-Leitungen.

E. Nr. 23785.

In jüngster Zeit sind, namentlich in den östlichen Kreisen, wiederholt Drahttrisse an Hughesleitungen vorgekommen, die umso auffallender sein müssen, als Drahttrisse in den Sommerzeiten zu den Seltenheiten gehören.

Ein konkreter Fall beweist überdies unzweideutig, daß es sich um mutwillige Beschädigungen handelt.

Gemäß Verordnung des k. u. k. MGG. in Lublin vom 10. August 1916, I. Nr. 56344, sehe ich mich veranlaßt, die im Amtsblatte Nr. 7 ex 1916, Punkt 7 und Nr. 4 ex 1915, Punkt 25, verlautbarten Verordnungen nochmals mit allem Nachdrucke in Erinnerung zu bringen, wonach die Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar sind und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

Weiters wird die Gendarmerie beauftragt, bei den Patrouillengängen den Telegraphen- und Telephonleitungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Wójte und Solyse haben diese Verordnung sofort allgemein und überall zu verlautbaren, wovon sich die Gendarmeriepostenkommandanten zu überzeugen haben.

17. Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Lupinen.

Verordnung des MGG. vom 17./8. Nr. 56517, betreffend Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäß Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Vdg.-Bl. der k. u. k. Mil.-Verw. Polens Nr 61). bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme:

Rotklee, Weißklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka, der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungültig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung.)

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmepreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000.— verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

18. Brennesselsammlung im Kreise Janów.

ad MGG. J. Nr. 12668 16.

Infolge der diesjährigen nassen Erntezeit hat der Landwirt viel freie Zeit, da es weder im Felde, noch zu Hause Arbeit gibt. Diese freie Zeit soll zu anderen Arbeiten voll ausgenutzt werden, wodurch ihm eine bedeutende Einnahmequelle erschlossen wird.

Hierher gehört vor allem die Brennesselsammlung. Im Amtsblatte Nr. 16, Punkt 6, wurde der Vorgang beim Sammeln und Trocknen derselben verlautbart.

In Folgendem werden die wichtigsten Momente dieser Ernte nochmals kurz erörtert:

Nach dem Schnitt werden die Brennesseln einen Tag anwelken gelassen, wonach sie nicht mehr brennen; nun werden sie durch Abstreifen von den Blättern befreit und Stengel und Blätter getrennt getrocknet; um dem Verschimmeln vorzubeugen, müssen sie vor Tau und Regen geschützt werden. Die trockenen Stengel werden in Bündel gebunden; es darf jedoch dazu kein Draht verwendet werden, da derselbe die Fasern verdirbt.

Für 100 *kg* trockener Stengel erhält der Produzent 6 K und für 100 *kg* getrockneter Nesselblätter weitere 6 K.

Militärpersonen, welche ohne Mithilfe von Zivilpersonen trockene Stengel oder Blätter liefern, bekommen eine Prämie von 2 K pro 100 *kg*.

Hiebei wird nochmals erinnert, daß die Stengel und Blätter gänzlich trocken sein müssen, damit sie sich später während des Transportes nicht erwärmen und verschimmeln.

Getrocknete Brennesseln sind an die Gemeinde abzugeben, welche den Empfang bestätigt und für die Aufbewahrung derselben bis zum Abtransport sorgen wird.

Die H. Gemeindegemeinschaften erhalten für ihre Mühewaltung bei der Nesselammlung eine Prämie von 2 K für 100 *kg* eingelieferter Stengel oder Blätter.

Die Gemeindegemeinschaften, welche bis jetzt bezüglich Teilnahme an dieser Aktion ihre Namen nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dies umgehend zu tun. (Kreiskommando Janów, landw. Ref.)

Zugleich werden die im Kreise dislozierten Abteilungen und Unterabteilungen zur regsten Teilnahme an diesem patriotischen Werke aufgefordert, da die Brennessel die Fasern des Flachses vollkommen ersetzen, somit für die Bedürfnisse der Armee von unschätzbarem Nutzen sind.

19. Schilf- und Sumpfgräser einsammlung im Kreise Janów.

ad MGG. J. Nr. 14049/16/S.

Die H. Gutsbesitzer, Guts- und Teichpächter werden neuerlich dringendst aufgefordert, das Flächenausmaß der in ihrem Bereiche befindlichen, mit Schilf, Rohrkolben und Sumpfgräsern etc. bewachsenen Teiche und Sümpfe beim Kreiskommando anzumelden, um das Mähen der bezeichneten Gräser durchführen zu können. Hiezu ist auch die Zeitangabe notwendig, zu welcher die besagte Ernte am besten durchzuführen wäre, d. h. ob nach dem Ablassen der Teiche oder bei niedrigem Wasserstande.

Die Vergütung für abgemähtes Material kann gemäß den in dieser Richtung bestehenden Vorschriften auch bar bezahlt werden; die Schilf- und Sumpfgräserernte wird das Kreiskommando in eigener Regie durchführen.

Die ganze Aktion hat als Ziel die Beschränkung der Strohausfuhr aus dem Kreise durch Ersatz desselben durch obbezeichnete Materialien.

Im Interesse der Landwirtschaft wollen daher die betreffenden Herren Gutsbesitzer bzw. Pächter ehestens die nötigen Daten dem Kreiskommando (landw. Abt.) liefern.

20. Die Beizung des Saatgutes mit Formalin.

ad MGG. F. Nr. 51579.

Großen Schaden richtet der Getreidebrand dort an, wo er sich schon eingemischt hat. Das vom Brand befallene Getreide muß der Produzent zu niedrigeren Preisen verkaufen. Um dieser Gefahr zu entgehen, soll das Saatgut, besonders Weizen, am besten mit Formalin gebeizt werden.

Die Kosten der Beizung sind minimal: auf $1\frac{1}{3}$ Korzec Weizen benötigt man za. $\frac{1}{4}$ l (40%iges) Formalin.

Da sich die Zeit der Saat nähert, ist es dringend geboten, daß jeder Landwirt sofort seinen Bedarf an Formalin beim Gemeindeamte anmeldet, welches über den Gesamtbedarf der Gemeinde dem Kreiskommando zu berichten hat, worauf seitens des Kreiskommandos die Bestellung erfolgen wird.

Die an jede Gemeinde in entsprechender Anzahl erfolgten „Kundmachungen über den Vorgang beim Beizen des Saatgutes“ sind an die einzelnen Ortschaften auszugeben und durch die Schultheiße an gut sichtbaren Stellen aufzukleben.

Die Belehrung der Bevölkerung über den Vorgang beim Beizen des Saatgutes liegt im größten Interesse aller Landwirte, daher es Pflicht der Gemeindevorsteher und Schultheiße ist, sich dieser Mühewaltung angelegentlichst zu unterziehen.

21. Sparsamkeit mit Zylinderöl.

Zylinderöl kann nurmehr in geringen Mengen geliefert werden. Es ist daher größte Sparsamkeit nötig, die man durch Mischung mit Graphit und Talg erreichen kann.

22. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Finanzwachdienste.

Ad MGG. X. Präs. Nr. 11741.
K. K. E. Nr. 23946.

Zufolge des Erlasses des k. u. k. Armeekommandos MV. Nr. 37839/P ex 1916 beabsichtigt das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin die Aufnahme und Schulung von weiteren 400 Mann von den freiwillig sich meldenden Zivileinwohnern Polens zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete, wobei bemerkt wird, daß diesmal die Angeworbenen aus den Monturvorräten des k. u. k. Militärgeneralgouvernements 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten werden.

Dieser Umstand wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung der Kleidungsstücke besonders hervorgehoben.

Die Forterhaltung der Bekleidungsarten wird aus dem Taglohn zu erfolgen haben.

A) Aufnahmebedingungen:

1. physische Eignung;
2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);
3. eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;
4. makellosoes Vorleben;
5. ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche vom zuständigen Gemeindeamte bestätigt sein muß, auszuweisen,
6. der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

B) Gebührenbestimmungen:

Diese Leute bekommen eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann, zahlbar im Vorhinein von 5 zu 5 Tagen. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstanzutrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin ausgezahlt.

Diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen werden gewiß intelligentere arbeitslose Personen zur Anmeldung zum Finanzwachdienste anregen.

Die zum Finanzwachdienste aufgenommenen Personen unterliegen auf die Dauer ihres Dienstverhältnisses der Militärgewalt, wobei bemerkt wird, daß Dienstesnachlässigkeit und sonstige Übertretungen — außer Entlassung — auch Strafen nach dem Militär-Strafgesetze nach sich ziehen.

Die Reflektanten haben sich spätestens bis 25. Oktober l. J. beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando in Janów zu melden und zur Nachweisung der Bedingungen von 3 bis 5 betreffende Dokumente vorzulegen.

Das oberwähnte Kommando wird auch alle diesbezüglichen gewünschten Auskünfte erteilen.

23. Wochenrapporte über Infektionskrankheiten.

Trotz hier ergangener Weisungen werden die Wochenrapporte über Infektionskrankheiten

seitens der Gemeindeämter nicht mit der erforderlichen und gewünschten Genauigkeit verfaßt.

Von nun an müssen von den Gemeindeämtern (im Wege der Gendarmeriepostenkommanden) die Wochenrapporte nur nach folgendem Muster verfaßt und vorgelegt werden:

Krankheit	Ortschaft und Haus Nr.	Des Kranken		Von der letzten Woche verblieben	Während der Berichtswoche erkrankt	genesen	gestorben	Am Schlusse der Woche krank verblieben	Anmerkung
		Vor- und Zuname	Alter						

Die Namen der Ortschaften sind genau anzugeben; es genügt nicht zu schreiben z. B.: „Polichna“ oder „Chrzanów“, sondern ist der Ort genau zu präzisieren z. B.: „Polichna Górna“ oder „Polichna Dolna“, „Chrzanów Szlachecki“ oder „Chrzanów Ordynacki“ u. s. w.

Wird eine Person in Spitalspflege abgegeben, so ist dieser Umstand unter Angabe des Standortes der betreffenden Sanitätsanstalt in der Rubrik „Anmerkung“ zum Ausdruck zu bringen.

Die Wochenrapporte sind derart vorzulegen, daß sie spätestens am Freitag jeder Woche beim k. u. k. Kreiskommando einlangen.

24. Stand der Infektionskrankheiten im Kreise Janów im Monate August 1916.

Bauchtyphus:

Annopol 1, Polichna dolna 1, Branew 4, Chrzanów 2, Boiska 3, Dzierzkowice 6, Ludmilówka 1, Wyznica 1, Janów (Stadt) 11 (1), Andrzejów 3, Godziszów 1, Kraśnik 3 (1), Dąbie 1, Modliborzyce 7, Zarajec 1, Boby 1, Kozarów 2, Metelin 1, Popkowice Poduch. 1, Urzędów 6.

Fleckfieber:

Annopol 1, Polichna dolna 2, Janów (Stadt) 19, Kraśnik 3 (1) Lute 1.

Blattern:

Janów 2, Wólka Rataj. 2, Zofiówka 2 (1), Rudnik Szlach. 2.

Ruhr:

Janów 2.

Scharlach:

Wierzchowiska 1, Dąbie 1, Modliborzyce 3.

Diphtherie:

Janów 1.

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

25. Verlustanzeigen.

Es haben verloren:

- Leib Rubin Seidmann aus Działoszyce, Kreis Pinczów, seinen am 16. Mai 1916 sub $\frac{\text{E. Nr. 13.880}}{\text{Paß Nr. 865}}$ auf 3 Monate verlängerten Reisepaß.

2. Samuel Kahan aus Nowa-Osada, Kreis Zamość, seinen sub Nr. 477 auf 3 Monate nach Rzezów, Krakau und Wien gültig gewesenen Reisepaß.
3. Johann Mielkowski aus Janiszów, Gmde. Kosin, Kreis Janów, seine bis 3.X. 1916 gültige Identitätskarte.
4. Franz Tomczyk aus Wymysłów, Gemeinde Kosin, Kreis Janów, seine bis 1.X. 1916 gültige Identitätskarte.
5. Izrael Salzman aus Zaklików, Kreis Janów, seine bis 29. Dezember 1916 gültige Identitätskarte.

Die Finder haben die Reisepässe bzw. Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie-, Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

26. Kohlenverkaufspreise.

Das k. u. k. Mil.-Bergamt Dąbrowa bringt zur Kenntnis, daß infolge der Verteuerung der Gesteinskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise abgeändert werden mußten und ab 1. August von der „Tepege“ bis auf weiteres folgende Verkaufspreise notiert werden:

a) Für Gemeinden, App.-Komitees, Schulen, Wohlfahrtseinrichtungen:

Würfel I und II K 24.50, Nuß I K 22.50.

b) Für Industrierwerke, Großhändler:

Stück, Würfel I und Würfel II	K 25.50
Nuß I	„ 24.—
Nuß II	„ 21.—
Grieß	„ 20.80
Förderkohle	„ 18.30
Staubkohle	„ 11.—

c) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

Stück, Würfel I, Würfel II	K 27.—
Nuß I	„ 24.50
Nuß II	„ 22.50
Gries	„ 21.50
Förderkohle	„ 20.70
Staubkohle	„ 11.—

27. Freilassung der Kriegsgefangenen rechts der Weichsel.

Die Freilassung der Kriegsgefangenen rechts der Weichsel wird laut diesbezüglichen Verordnungen dormalen nicht bewilligt.

Weitere Gesuche um Freilassung, sowohl Kriegsgefangener, als Zivilinternierter in das Gebiet rechts der Weichsel sind nicht mehr vorzulegen, da sie nicht berücksichtigt werden können.

28. Verscharrungsplätze.

Im Amtsblatt Nr. 16 vom 15. August 1916, Punkt 6, § 1, ist ein Druckfehler vorgekommen und zwar:

Die Verscharrungsplätze dürfen nur in in einer Entfernung von wenigsten 300 m von menschlichen Wohnungen und nicht 30 m angelegt werden.

29. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

Bak Marie aus Księżomierz, Gmde. Gościeradów, wegen Verbrechens des Kindesmordes nach § 418 MStG. und

Kreczmann Johann aus Księżomierz, Gm. Gościeradów, wegen Verbrechens der Mitschuld am Kindesmorde nach den §§ 11, 488 MStG.,

beide zur schweren, verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von je 3 Jahren,

Rabinowicz Fischl aus Kraśnik wegen Verbrechens des Betrugtes nach § 504 lit. b MStG. zur verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 3 Monaten,

Folk David aus Kraśnik wegen versuchten Vergehens der Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt nach § 568 MStG. zur 14 tägigen verschärften Arreststrafe,

Kot Stanislaw a aus Konradów, Gemeinde Urzędów, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 604 MStG. zu verschärfter einmonatlicher Arreststrafe,

Duda Johann aus Kowalin, Gm. Trzydnik, wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 556 MStG. zur 10tägigen verschärften Arreststrafe,

Gorczyca Valentine aus Brzeziny, Gmde. Modliborzyce, wegen Vergehens der Aufwiegelung gemäß § 556 MStG. und Vergehens der Beleidigung eines im öffentlichen Dienste Begriffenen gemäß § 569 MStG. zu 2 monatlichen verschärften Arrest,

Jakubczyk Andreas aus Majdan bobowski wegen Verbrechens des versuchten Diebstahles gemäß §§ 15, 457, 459, 461 : a, c MStG. zu schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 4 Monaten und

Fleischer David Moses aus Janów wegen Verbrechen des Diebstahles gemäß §§ 457, 459 und 462 : d MStG. zu schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 1 Jahre.

Kępa Stanislaus aus Sobów, Bezirk Tarnobrzeg, wegen Verbrechens der Veruntreuung gemäß § 474 MStG. und Verbrechens des Diebstahles nach § 457 und 459 MStG. zu schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 7 Monaten.

30. Steckbriefe.

Gegen zwei flüchtige unbekannte Täter wurde vom k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Busk das Strafverfahren wegen des Verbrechens des Raubes § 483 MStG. angeordnet.

Die Genannten werden beschuldigt, am 8. Juni 1916 gegen 9 Uhr abends in Sawada, Gemeinde Gnojno, in das eine halbe Werst von der Ortschaft entfernt gelegene Wohnhaus des Hegers Anton Chmielowski mit Revolver bewaffnet, eingedrungen, dort unter Bedrohung mit Erschießen, die Barschaft von 25 Rb., 300 Stück Zigaretten, 1 Liter Branntwein und 1 Spazierstock im Gesamtwerte von 8 $\frac{1}{2}$ Rb. geraubt zu haben und nach Verübung der Tat geflüchtet zu sein.

Die Personsbeschreibung von diesen zwei Tätern ist folgende:

Beide sind ungefähr 19 bis 22 Jahre alt, von mittlerer Größe, wobei der eine etwas

größer ist; der eine von ihnen hatte das Gesicht mit Ruß, der andere mit Lehm beschmiert und einen falschen Schnurrbart. Bekleidet waren die Flüchtlinge mit schwarzem, respektive blauem Anzug. Der eine von ihnen hatte eine polnische Handwerkerkmitze mit nach oben zugeknöpften Ohrenschützern, der zweite einen weichen, schwarzen Filzhut mit herabhängender Krempe und Röhrenstiefeln.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Flüchtigen eifrigst zu forschen und im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Busk einzuliefern.

In der Nacht zum 7. Juli 1916 wurde der Margaretha Pisecka in Stara Wies, Gemeinde Zakrzew, ein Pferd im Werte von 350 Rubel aus versperrtem Stall durch bisher unbekannte Täter gestohlen. Dieses Pferd (Stute) war lichtbrauner Farbe, klein, stark gebaut, 9 Jahre alt, mit langem, schwarzen Schweif und Mähne, auf der Brust vom Geschirr aufgerieben.

Alle Behörden und Sicherheitsorgane werden um eifrige Nachforschungsveranlassung und um Einlieferung des Täters an das k. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Krasnostaw ersucht.

31. Kuratorbestellung.

1. Mit hg. Beschlusse vom 10. August 1916, GZl. Nr. 149/16, wurde Paul Szary aus Zagrody, Gmde. Goraj, zum Kurator des verschollenen Laurenz Szary aus Chrzanów bestellt und ihm die Verwaltung seines Vermögens anvertraut.

2. Mit hg. Beschlusse vom 12. August 1916, GZl. P. 8/16, wurde Alois Dwornikiewicz aus Zaklików zum Kurator des verschollenen Julian Dwornikiewicz aus Zaklików bestellt und ihm die Verwaltung seines Vermögens anvertraut.

32. Versetzung der Notare.

Mit Vdg. des MGG. vom 31. Juli 1916, Z. J. Nr. 48230 wurde der Notar Ladislaus Przegaliński aus Janów nach Lublin versetzt und an

Stelle des Maryan Kunicki, Johann Przegaliński zum Notar in Kraśnik bestellt.

Der Letztgenannte wird einstweilen nach Bedarf auch den Notar in Janów bis zur Wiederbesetzung dieses Postens vertreten.

33. Verurteilungen.

Im Juli l. J. wurden von dem Friedensgerichte in Janów folgende Urteile gefällt:

1. Leizor Rabinowicz aus Zakrzówek wegen Preistreiberei 200 K Geldstrafe;
2. David Cytrynbaum aus Zaklików wegen Preistreiberei 100 K Geldstrafe;
3. Majer Oschberg aus Zaklików wegen Preistreiberei 100 K Geldstrafe;
4. Benzion Merienstein aus Zaklików wegen Preistreiberei 100 K Geldstrafe;
5. Josef Schwerdscharf aus Zaklików wegen Preistreiberei 100 K Geldstrafe.

34. Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. seitens der Reisenden.

ad MGG. Vdg. N. A. Präs. Nr. 9684/16.

Im Sinne des Erlasses des Armeekommandos, K. Nr. 11000 ex 1916, ist den Reisenden jede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, insbesondere auch von jüdischen Gebetbüchern, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und

hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

Diese Kundmachung ist von den Gemeindeämtern und allen mil. Stellen der Bevölkerung weitgehendst zu verlautbaren.

N A C H T R A G.

Bebauung von Bahngründen.

Ad Zl. 959/16 k. u. k. Heeresbahn Nord.
Kommando der Bahnerhaltungssektion III./4.

In diesem Jahre wurden von der Zivilbevölkerung noch vielfach Gründe bebaut, die ihnen wohl früher gehörten, doch nunmehr nach den bestehenden Grenzzeichen Bahngrund sind.

Zufolge Heeresbahnkommando-Befehl mußte von allen jenen Anrainern, die Bahngründe bebauten, ein Drittel der Ernte als Pachtzins eingehoben werden.

Dadurch ergaben sich örtliche Unannehmlichkeiten.

Es wird daher angeordnet, alle Anrainer im Wege der Gemeinden zu verständigen, daß von nun an Bahngründe von den ursprünglichen Benützern ohne Pachtvertrag nicht mehr bebaut, bzw. abgeweidet werden dürfen.

Wegen Pachtung der Bahngründe wollen sich Bewerber an die zuständigen Bahnmeister wenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.

RICHT- UND HÖCHST-PREISE IM KREISE JANÓW

für den Monat September 1916.

Warenbenennung	Grosshandel					Kleinhandel					H = Höchst- preis
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	kop.	
1. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.											
Rindfleisch m. Knochen	1 Pud	56	—	22	40	1 Pfd.	1	60	—	64	
„ ohne „	„	62	—	24	80	„	1	80	—	72	
Lungenbraten	„	66	—	26	40	„	1	90	—	76	
Kalbfleisch	„	56	—	22	40	„	1	60	—	64	
Schweinefleisch	„	65	—	26	—	„	1	80	—	72	
Grüner Speck	„	87	—	34	80	„	2	30	—	92	
Schmeer	„					„					
Schweineschmalz	„	96	—	38	40	„	2	70	1	08	
Rindsfett	„	56	—	22	40	„	1	60	—	64	
Gewöhnliche Wurst						„	2	50	1	—	
Krakauer Wurst						„	3	—	1	20	
Preßwurst						„	2	40	—	96	
2. Geflügel, Fische.											
Gänse						1 St. lebend	6	—	2	40	
Enten						„	3	50	1	40	
Hühner											
Karpfen						1 Pfd.	1	50	—	60	
Hechte						„	1	50	—	60	
Heringe						„	1	40	—	56	
3. Mahl- und Schalprodukte; Brot.											
Weizenkochmehl „B“						1 Pfd.	—	22	—	09	H
Roggenbrotbackmehl						„	—	22	—	09	H
Rollgerste groß						„	—	30	—	12	H
Rollgerste mittel						„	—	36	—	14	H
Hirse						„	—	14	—	05 1/2	H
Buchweizen						„	—	12	—	05	H
Roggenbrot						„	—	20	—	08	H
Gemischtes Brot						„	—	18	—	07	H
4. Milch, Molkereiprodukte, Eier.											
Vollmilch						1 l.	—	30	—	12	
Magermilch						„	—	16	—	06	
Topfen						1 Pfd.	—	40	—	16	
Tischbutter						„	2	60	1	04	
Kochbutter						„	2	20	—	88	
Eier (frisch)						1 St.	—	08	—	03	
						„ vom Produzenten	—	09	—	03 1/2	
						„ Kleinhändler	—	09	—	03 1/2	
5. Spezereiwaren und Gewürze.											
Kaffee roh	1 Pud					1 Pfd.					
Kaffee gebr.	„	180	—	72	—	„	5	—	2	—	
Zucker (Würfel u. raff. Zucker)						„	—	80	—	32	
Zucker (Krist. nicht raff.)						„	—	76	—	30 1/2	
Tee	1 Pud	280	—	112	—	„	8	—	3	20	
6. Gemüse.											
Kartoffel	1 Pud	1	20	—	48	1 Pfd.	—	04	—	01 1/2	
Kraut	„	5	40	2	16	„	—	16	—	6 1/2	
Gelbe Rüben	„	5	40	2	16	„	—	16	—	6 1/2	
Rote Rüben	„	3	50	1	40	„	—	10	—	04	
Zwiebel	„	10	—	4	—	„	—	30	—	12	
Knoblauch	„	40	—	16	—	„	1	20	—	48	
Kren	„	16	—	6	40	„	—	50	—	20	
7. Obst.											
Äpfel	1 Pud	4	60	1	84	1 Pfd.	—	15	—	06	
Birnen	„	6	40	2	56	„	—	20	—	08	
Pflaumen	„	6	40	2	56	„	—	20	—	08	
Pflaumen, gedörrt	„	37	—	14	80	„	1	—	—	40	
Powidel	„	37	—	14	80	„	1	—	—	40	
8. Getränke.											
Wein	1 Eimer	32	—	12	80	1 l.	3	—	1	20	
Bier	„	10	50	4	20	„	1	—	—	40	
Branntwein	„	120	—	48	—	„	11	—	4	40	
Rum	„	86	—	34	40	„	8	—	3	20	
Sodawasser	„	5	—	2	—	„	—	30	—	12	
9. Schlachtvieh.											
Ochsen	1 Pud	40	—	16	—						
Stiere	„	36	—	14	40						
Kühe	„	36	—	14	40						
Jungvieh	„	33	—	13	20						
Kälber	„	29	—	11	60						
Schweine	„	51	—	20	40						
10. Futterartikel.											
Heu gepreßt						1 Pud	1	30	—	52	H
Heu lose						„	1	15	—	46	H
Stroh gepreßt						„	—	80	—	32	H
Stroh lose						„	—	64	—	26	H
Ölkuchen						„	3	20	1	28	H
11. Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Materialien.											
Brennholz hart	1 Kl.	56	—	22	40	1 Pud	—	60	—	24	
Brennholz weich	1 Kl.	46	—	18	40	1 Pud	—	50	—	20	
Steinkohle											
Petroleum	1 Pud	11	—	4	40	1 Pfd.	—	32	—	13	
Gew. Stearinkerzen						„	2	60	1	04	
Gew. Kernseife						„	3	—	1	20	
Schmierseife						„	2	30	—	92	
Kristallsoda						„	—	40	—	16	
Zündhölzchen						1 Sch.	—	05	—	02	

1. ...
 2. ...
 3. ...

4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...

9. ...
 10. ...
 11. ...
 12. ...
 13. ...
 14. ...
 15. ...

VERZEICHNIS DER ERGÄNZUNGEN
 ZUM VERZEICHNIS DER ERGÄNZUNGEN
 SEPTEMBER 1916

Nr.	Kleinhändler		Großhändler	
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1	...	1	...
2	2	...	2	...
3	3	...	3	...
4	4	...	4	...
5	5	...	5	...
6	6	...	6	...
7	7	...	7	...
8	8	...	8	...
9	9	...	9	...
10	10	...	10	...
11	11	...	11	...
12	12	...	12	...
13	13	...	13	...
14	14	...	14	...
15	15	...	15	...
16	16	...	16	...
17	17	...	17	...
18	18	...	18	...
19	19	...	19	...
20	20	...	20	...